

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner
und der Gruppe der PDS**
– Drucksache 13/851 –

**„Der Krieg, der täglich stattfindet“, die „Bombe des Hungers“
und die deutsche Asylpolitik**

Während der 21. Sitzung des 13. Deutschen Bundestages am 16. Februar 1995 äußerte der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Dr. Norbert Blüm: „Eine Milliarde Menschen haben weniger als einen Dollar pro Tag zur Verfügung. Jährlich verhungern 15 Millionen Menschen. Das ist der Krieg, der täglich stattfindet. 110 Millionen Menschen weltweit sind auf der Flucht. Die Vereinten Nationen zählen 23 Millionen Flüchtlinge, zehnmal mehr als vor 25 Jahren. Die Heimatlosigkeit hat zugenommen. Eine besondere Variation des ‚Fortschritts‘ heißt Vertreibung.“ Und etwas später: „Wenn die Bombe des Hungers explodiert, dann werden die Folgen schlimmer sein als die jeder Atombombenexplosion.“

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, wonach es sich bei weltweiter Einkommensarmut, Hungertod, Flucht, Heimatlosigkeit und Vertreibung um Phänomene handelt, für die die Bezeichnung „der Krieg, der täglich stattfindet“, angemessen ist?
Wenn nein, warum nicht?

Die in der Äußerung von Bundesminister Dr. Norbert Blüm genannten Tatbestände können einzeln oder in ihrer Gesamtheit durchaus mit Situationen verglichen werden, die durch einen Krieg hervorgebracht werden.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, wonach die entwickelten Industrienationen heute einer sozialen Bedrohung durch die Entwicklungsländer ausgesetzt sind und daß entsprechende Verteidigungsmaßnahmen zu ergreifen seien?
Wenn ja, welche?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 10. April 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Äußerungen von Bundesminister Dr. Norbert Blüm in der Debatte können nicht in dem Sinne interpretiert werden, den die Frage zu 2 unterstellt.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, daß in der vorausgegangenen Legislaturperiode Mitglieder der damaligen Bundesregierung sowie Angehörige der sie tragenden Fraktionen des Deutschen Bundestages Menschen, die vor dem „Krieg, der täglich stattfindet“, in der Bundesrepublik Deutschland Schutz und Asyl suchten, als „Wirtschaftsflüchtlinge“ bezeichnete und verunglimpfte?
Wenn ja, wie steht die jetzige Bundesregierung zu dieser Bezeichnung?

Im Rahmen der Diskussion um eine Änderung des Asylrechts wurde von Vertretern der damaligen Bundesregierung und den sie tragenden Fraktionen zu Recht darauf hingewiesen, daß bei einem großen Teil der Asylbewerber, die in der Bundesrepublik Deutschland um Asyl nachsuchen, die Voraussetzungen für dessen Gewährung nicht vorliegen.

Andererseits wurde in der Debatte auch wiederholt darauf hingewiesen, daß in den Herkunftsländern der Asylbewerber teilweise große Not herrsche und eine Lösung der Problematik der weltweiten Fluchtbewegungen auch eine Beseitigung bzw. Linderung der Fluchtursachen in den Herkunftsländern voraussetze.

Ein Widerspruch zwischen der Äußerung von Bundesminister Dr. Norbert Blüm, und den für die Änderung des Asylrechts vorgebrachten Gründen besteht daher nicht.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gebrauchte Begrifflichkeit vom „Krieg, der täglich stattfindet“ eine Änderung der Asylpolitik der Bundesregierung ist und eine Neufassung des Asylrechts in der Art erfordern würde, daß
 - a) Armut, Hunger, Heimatlosigkeit, Vertreibung als Asylgründe anerkannt werden und daß
 - b) diesen Flüchtlingen die Stellung eines Asylantrages erleichtert wird?Wenn nein, warum nicht?

Aufgabe des Asylrechts ist es, den notwendigen Schutz vor politischer Verfolgung zu gewähren. In diesem Sinne wird das Asylrecht allgemein im internationalen Recht verstanden. So beschreibt Artikel 1 A Nr. 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 – Genfer Konvention – als Flüchtlinge Personen, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung nicht in ihrem Herkunftsstaat leben können. Auch das Grundgesetz knüpft – nunmehr in Artikel 16 a GG – an dieses Verständnis des Flüchtlings- und Verfolgungsbegriffs an, gewährt allerdings im Gegensatz zur Genfer Konvention unter bestimmten Voraussetzungen einen subjektiven Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter. Diese historisch gewachsene Ausprägung des Asylrechts, die wesentlich darin begründet ist, daß der Schutz von

politisch Verfolgten in der Regel nur durch eine Aufnahme außerhalb des Herkunftsstaates möglich ist, kann nicht mit anderen Schutzmechanismen vermengt werden. Bei anderen Formen von persönlichen Notsituationen wird häufig eine Hilfeleistung vor Ort wesentlich besser, effektiver und zielgerichteter sein. Im übrigen bieten die ausländerrechtlichen Bestimmungen (§§ 30 ff. und §§ 53 ff. AuslG) hinreichenden Schutz vor Bedrohungen von Leib oder Leben im jeweiligen Herkunftsstaat, die nicht auf politischer Verfolgung beruhen.

